

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 24

Artikel: Die Revue der Garnison von Paris vom 17. Mai d. J.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind, werden durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

II. Diese Abänderung der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die Revue der Garnison von Paris vom 17. Mai d. J.

Am 17. Mai fand bei Vincennes eine Revue der Pariser Garnison vor dem Gouverneur von Paris, General Saussier, statt, die insofern besondere Beachtung verdient, als sie nicht nur in dem üblichen parademässigen Defilieren nebst Schlussattacke der Kavallerie, sondern auch in einem Gefechtsexerzieren bestand, welches ausschliesslich die formale Ausbildung der Truppe zur Darstellung bringen sollte, und als die Versammlung und Vorführung einer so beträchtlichen Truppenmasse unter dem erschwerenden Umstande erfolgte, dass die sie bildenden Truppen der Garnisonen von Paris, Courbevoys, Saint Denis, Saint Germain und Vincennes erst am 16. abends davon benachrichtigt wurden, dass der Gouverneur von Paris sie am folgenden Morgen inspizieren werde. Der militärische Vorgang hatte daher etwas vom Charakter einer Alarmierung. Weit vor Tagesanbruch setzten sich die meisten Regimenter auf der Strasse nach Vincennes in Marsch. Auf die ausserordentliche Hitze der letzten Tage war ein rauher und kalter Westwind gefolgt; der Anmarsch der Truppen vollzog sich daher unter günstigen Bedingungen. Zur befohlenen Stunde waren sämtliche Truppenteile auf dem Manöverterrain bei Vincennes zwischen der Pyramide und dem Quartier der Kavallerie versammelt. Die Truppen befanden sich in der Rendez-vousstellung massiert und zwar auf dem rechten Flügel die Brigade Libermann mit dem 29. Jägerbataillon, dem 154. Infanterieregiment und 2 Bataillonen Marineinfanterie, auf dem linken Flügel die 9. Infanteriebrigade, die Regimenter 39 und 74 unter General Faure-Biguet zwischen diesen beiden Brigaden, die eine von General Madelor befehligte Division bildeten, war das 12. und 13. Artillerie-Regiment unter General Caro aufgestellt. Dahinter hatte sich die 9. Infanterie-Division, bestehend aus der 17. Brigade mit den Regimentern Nr. 4 und 82, unter General Gossart und der 18. Brigade mit den Regimentern 113 und 131, unter General Lambert, formiert. In der rechten Flanke der Infanterie stand die Kavallerie unter dem Befehl General Hautbs, und zwar das 2. Kürassier-, das 28. Dragoner- und das 4. Chasseurs-Regiment. General Saussier traf, begleitet von

seinem Souschef des Generalstabes, Oberst Michel, und einigen anderen Offizieren seines Stabes, zu Wagen im Gehölz von Vincennes ein. Er setzte sich sofort zu Pferde und begab sich, begleitet von einem Zuge der republikanischen Garde, zu den ihm Honneurs erweisenden Truppen; nach Abnahme derselben liess er ein einfaches Gefechtsexerzieren ausführen, welches zum Zweck hatte, den Grad der formalen Ausbildung der Truppen darzulegen und zu prüfen. Jede Waffe gelangte bei demselben nacheinander zur Geltung. Nach einem Zusammenziehen nach der Mitte, welches die gesamte Truppenmasse den Tribünen des Platzes gegenüber brachte, fand ein Angriff der Kavallerie in drei Treffen statt. Dies Manöver gewährte einen imposanten Anblick. Die Kürassiere verschwanden zwar dabei einen Augenblick in den Staubwolken und bürsteten ihre Geschlossenheit ein; allein die vom Winde begünstigten Dragoner ritten die Attacke in grosser Ordnung und das Chasseursregiment war ausgezeichnet; auch die Artillerie wurde sehr bewundert, sie entwickelte sich auf 100 m vom Gouverneur zum Gefecht. Sobald die Batterien zurückgegangen waren, setzte sich die weiter rückwärts in zwei Treffen formierte Infanterie unter den Klängen des Sturm marsches in Bewegung. Mit fliegenden Fahnen, schlagenden Tambours und blasenden Hornisten rückten ihre 20 Bataillone in bewunderungswürdiger Ordnung im Sturmschritt vor. Als dieser Menschenwall auf 50 m von General Saussier angelangt war, brachte ihn ein Kommando des Divisionsgenerals plötzlich zum Halten. Inzwischen hatten die Kavallerie und Artillerie sich hinter der Infanterie in der zum Vorbeimarsch bestimmten Formation aufgestellt. Während die Musikkorps die Marseillaise spielten, ritt General Saussier im Galopp die Front der Truppen ab, und unmittelbar darauf setzten sich dieselben zum Vorbeimarsch in Bewegung. Mit dem Jägerbataillon an der Spitze, dessen Musikkorps den Marsch Sidi-Brahim spielte, passierte die Infanterie in vortrefflicher Haltung vorbei. Die jüngere Mannschaft nahm zum ersten Male an einer grösseren Besichtigung teil und sie marschierte nach dem Urteil fachmännischer Zuschauer mit der grössten Korrektheit. Die Kavallerie und Artillerie defilierten im Trabe inmitten dichter Staubwolken. Hierauf formierte sich die Kavallerie wieder in Linie in Höhe der Pyramide und führte eine glänzende Attacke aus, welche sämtliche Eskadrons dem General Saussier gegenüber entwickelte. Derselbe sprach dem Divisionskommandeur, General Madelor, seine Zufriedenheit aus, und erklärte alle nicht verbüssten, in den Truppenteilen, welche an der Revue beteiligt waren, verfügten Strafen für aufgehoben. General Saussier ver-

liess den Übungsplatz im Galopp in der Richtung des Polygons und kehrte nach Paris zurück, während die Truppen sich im Freien einrichteten und Kaffee kochten. Bereits um 8 Uhr morgens erhob sich der Rauch ihrer über das gewaltige Manöverterrain verbreiteten Feuer, und war die Revue beendet.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

II. Materielles. *a. Bekleidung, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung.* Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Mannschaft geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften durch die Kantone (Art. 144). Diese Regel gilt für die eidgenössischen und kantonalen Truppeneinheiten (Art. 145). Die Kantone sind verpflichtet, die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen stets in gutem Stand zu halten und das Fehlende zu ersetzen (Art. 152). Den Kantonen liegt die Aufbewahrung und Unterhaltung der Waffen ob, welche den Mannschaften abgenommen werden. Der Bund hat die Aufsicht (Art. 156).

b. Korpsausrüstung. Die Korpsausrüstung, für welche neben den Kantonen der Bund zu sorgen hat (Art. 142 und 162), bleibt in der Verwahrung der Kantone, welche zur gehörigen Aufbewahrung und Unterhaltung derselben verpflichtet sind (Art. 165). Das Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände steht unter der direkten Verfügung und Verwaltung des Bundes (Art. 166) und wird aus dem eigenen Material des Bundes und demjenigen der Kantone gebildet (Art. 167). Von den gesetzlichen Munitionsbeständen wird den Kantonen derjenige Teil abgegeben, welcher von den Truppeneinheiten als Taschenmunition und als Ausstattung der Korpsfuhrwerke in das Feld geführt wird (Art. 173).

c. Pferdestellung. Der Bund und die Kantone haben zu den Truppeneinheiten die Pferde zu stellen (Art. 181), und zwar werden ausser den zu den kantonalen Einheiten gehörenden Pferden und den Offizierspferden alle übrigen Pferde vom Bund gestellt (Art. 184). Die bei einer Pikettstellung tauglich befundenen Pferde werden durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen (Art. 188).

Nach dieser Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Kompetenzen des Bundes und der Kantone ist die Thatsache ernstlich ins Auge zu fassen, dass diese Bestimmungen gleichmässig für Frieden und Krieg gelten.

Wenn es nun aber erfahrungsgemäss feststeht, dass es bei der heutigen Zersplitterung der Verwaltung schon in Friedenszeiten schwer hält, das Heerwesen auf dem gesetzlichen Bestand zu erhalten, so wird niemand zu bestreiten wagen, dass es im Kriege, wenn unser Heer dem Feinde gegenübersteht, dem Bundesrate thatsächlich unmöglich sein wird, in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise, d. h. unter Mitwirkung von fünf- und zwanzig Kantonen, die Truppeneinheiten in kriegstüchtigem Zustande zu erhalten und personell und materiell zu ergänzen. Oder sollte es wirklich möglich sein, dass in diesem Fall jeder einzelne Truppenkörper von seinem Kanton direkt oder durch Vermittlung des Bundesrates den Ersatz von Mannschaft, Kleidung und Ausrüstung verlange und erhalte? Soll der Bundesrat mit den Kantonen, die ihre Pflicht nicht erfüllen wollen

oder können, in Verbindung treten und eventuell ein Zwangsverfahren gegen sie eröffnen? Soll dasselbe Verfahren stattfinden, wenn über das Material verfügt werden muss, welches den Kantonen gesetzlich zur Aufbewahrung und zur Besorgung überlassen ist?

Man braucht diese Fragen nicht zu vermehren; sie tragen alle ihre Antwort in sich selbst; sie stellen heisst auch sie beantworten. Es kann unmöglich die Meinung haben, dass es einem rationellen Heeresverwaltungssysteme entspreche, dass der Bundesrat im Kriegsfall in die Lage kommen kann, wegen eines einzelnen Bataillons nicht nur mit einem, sondern mit vier Kantonen in Verkehr zu treten.

Der unabwiesbare Schluss ist dieser: die jetzige Militärverwaltung der Eidgenossenschaft ist schon für Friedensverhältnisse kompliziert und daher mangelhaft, für den Kriegsfall ist dieselbe unbrauchbar, schon darum, weil der Bund nicht die Mittel besitzt, um der ihm obliegenden Pflicht zu genügen, dem Oberbefehlshaber im Kriegsfall die gesetzlich vorgeschriebenen personellen und materiellen Kriegsmittel zur Verfügung zu stellen und diese Streitmittel im Laufe des Krieges zu ergänzen.

Während unser Heerwesen seit 1848 auf verschiedenen Gebieten wesentliche Fortschritte gemacht hat, steht die Heeresverwaltung grundsätzlich noch ganz auf dem Boden der Kontingentsarmee des „Militärreglements“ von 1817. Jeder Kanton verwaltet seine Armee in Krieg und Frieden selbst.

Baldige Änderung dieses Zustandes ist daher dringend notwendig, wenn die Behörden nicht die schwere Verantwortlichkeit auf sich nehmen wollen, erst im Kriegsfall eine Militärverwaltung zu schaffen, die gerade in jenem Momente sich in vollster Thätigkeit befinden sollte.

Wir gehen nunmehr über zu einer kurzen Begründung der Änderungen, welche wir bezüglich der Militärartikel der Bundesverfassung Ihnen vorzuschlagen uns beehren.

Hierbei schicken wir voraus, dass wir zwar die meisten Bestimmungen der Art. 15 und 16 der Bundesverfassung für veraltet halten, uns jedoch nicht veranlasst sehen, Ihnen die Streichung derselben zu beantragen. Dagegen schlagen wir vor, dem Art. 13 folgende neue Fassung zu geben: „Weder der Bund noch die Kantone sind berechtigt, stehende Truppen zu halten. Vorbehalten sind die zur Bewachung und Verwaltung der eidgenössischen Festungswerke im Frieden erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Grenzwächter der Zollverwaltung und die Landjägerkorps der Kantone.“ Diese Fassung entspricht den heutigen thatsächlichen Verhältnissen im Bund und in den Kantonen und erledigt zugleich die in den eidgenössischen Räten öfters erhobenen Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit einer ständigen militärischen Bewachung unserer Festungswerke.

In einem neuen Art. 17^{bis} stellen wir den Satz auf: Das Heerwesen ist Sache des Bundes. In diesem Satze gipfelt sich der Gedanke der vorliegenden Revision und es erscheint uns der Sache angemessen, dass er an die Spitze der neuen Artikel gestellt werde.

Im Art. 18 der bestehenden Bundesverfassung ist die Bestimmung enthalten, dass die Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben. Wir fügen dieser Bestimmung die weitere bei: „Der Bund unterstützt in Verbindung mit den Kantonen die Familien bedürftiger Wehrmänner, welche infolge Abwesenheit ihrer Ernährer im Militärdienste unverschuldet